

Aufbauschema BT II 01 – Diebstahl (§§ 242, 243 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatobjekt
 - aa) Sache
 - bb) beweglich
 - cc) fremd
 - b) Tathandlung: Wegnahme
 - aa) Bruch fremden Allein- oder Mitgewahrsams und
 - bb) Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams
 - c) Keine qualifizierenden Merkmale i.S. von § 244 oder § 244 a StGB
 - Liegen qualifizierende Umstände vor, so ist direkt mit der Prüfung des Qualifikationsstatbestands § 244 oder § 244 a StGB zu beginnen.
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz (vgl. § 15 StGB), d.h. mindestens dolus eventualis hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmale
 - b) Zueignungsabsicht, d.h.
 - aa) mindestens dolus eventualis hinsichtlich einer (dauernden) Enteignung und
 - bb) dolus directus 1. Grades hinsichtlich einer (zumindest vorübergehenden) Aneignung
 - c) Rechtswidrigkeit der Zueignung
 - objektives Tatbestandsmerkmal, das aber wegen des engen Zusammenhangs mit der Zueignung im subjektiven Tatbestand zu prüfen ist

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung; Prozessvoraussetzungen

1. Besonders schwerer Fall des Diebstahls gem. § 243 I 2 StGB
 - gilt nicht für die §§ 244, 244 a StGB (vgl. systematische Stellung)
 - a) Objektive Verwirklichung eines oder mehrerer Regelbeispiele in § 243 I 2 Nr. 1-2, 4-7 StGB
 - Da die Aufzählung in § 243 I 2 StGB nur Indizcharakter besitzt („in der Regel“), kann in der Praxis, nicht jedoch in der Klausur oder Hausarbeit auch ein unbenannter besonders schwerer Fall angenommen oder ein besonders schwerer Fall trotz formaler Verwirklichung eines Regelbeispiels aufgrund einer Gesamtwürdigung abgelehnt werden.
 - aa) Einbruchs- und Nachschlüsseldiebstahl (§ 243 I 2 Nr. 1 StGB)
 - bb) Diebstahl besonders gesicherter Sachen (§ 243 I 2 Nr. 2 StGB)
 - cc) Kirchendiebstahl (§ 243 I 2 Nr. 4 StGB)
 - dd) Diebstahl öffentlicher Sachen (§ 243 I 2 Nr. 5 StGB)
 - ee) Diebstahl unter Ausnutzung fremder Bedrängnis (§ 243 I 2 Nr. 6 StGB)
 - ff) Diebstahl von Waffen oder Sprengstoff (§ 243 I 2 Nr. 7 StGB)
 - b) Subjektive Verwirklichung eines oder mehrerer Regelbeispiele in § 243 I 2 StGB
 - aa) Wissen und Wollen hinsichtlich der Verwirklichung eines oder mehrerer der in § 243 I 2 Nr. 1-2, 4-7 StGB umschriebenen Regelbeispiele (die §§ 15, 16 StGB gelten analog)
 - bb) Gewerbsmäßiger Diebstahl gem. § 243 I 2 Nr. 3 StGB als rein subjektives Merkmal
 - c) Ausschluss eines besonders schweren Falles gem. § 243 II (gilt nicht für § 243 I 2 Nr. 7 StGB)
 - Diebstahl muss sich (objektiv und subjektiv) auf eine geringwertige Sache (Verkehrswert bis 50,- €) beziehen.
2. Strafantragserfordernis
 - a) Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB)
 - gilt nicht in den Fällen der §§ 244, 244 a StGB
 - b) Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB)
 - gilt auch in den Fällen der §§ 244, 244 a StGB